



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

45. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 14.03.2019** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
41	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 22. März 2019	58
42	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des neu aufgestellten Landschaftsplanes Nr. 2 "Sundern" und der Aufhebung des bisher geltenden Landschaftsplanes „Sundern“ vom 27.3.1993	59
43	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	60
44	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	62
45	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	62
46	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	63
47	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	63
48	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	64
49	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald	65

41 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 22. MÄRZ 2019

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 22.03.2019, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14.12.2018
3. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg für die Jahre 2020-2025
4. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2020-2025
5. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes nach LGG
6. Personalentwicklungskonzept
7. Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
8. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
- 8.1 Strombelieferung der kreiseigenen Liegenschaften:
Vorbereitung der EU-Ausschreibung für den Lieferzeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 mit Verlängerungsoption
- 8.2 Sachstandsbericht zum European Energy Award (eea)
Zukünftiges Vorgehen
- 8.3 Aktueller Sachstandsbericht zu den laufenden und zukünftigen Aktivitäten im Breitbandausbau
- 8.4 Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan Hochsauerlandkreis
- 8.5 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste durch den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest an die RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
- 8.6 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Vergabe der Linie R48 Winterberg - Willingen

- 8.7 Aufhebung der Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Hochsauerlandkreises vom 05.10.2012“
- 8.8 Münchner Erklärung der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas
- 8.9 Bericht über Zugausfälle und -verspätungen im Kreisgebiet im Jahr 2018;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 24.02.2019
- 8.10 Bericht über die bestehenden Fahrpreis-Regelungen für Bus- und Bahnfahrten in benachbarte Kreise (Übergangstarife);
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 24.02.2019
9. *Umweltangelegenheiten*
- 9.1 Antrag der Stadt Marsberg auf Erweiterung des Naturparks "Teutoburger Wald/Eggegebirge"
- 9.2 Wasserschutzgebiet Sundern-Dörnholthausen
10. *Gesundheit und Soziales*
- 10.1 Medizinstipendium Hochsauerlandkreis;
hier: Sachstandsbericht März 2019
- 10.2 Kommunaler Aktionsplan - Inklusion HSK
- 10.3 Aktuelle Rechtsprechung zur Bestimmung angemessener Unterkunftskosten in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 31.01.2019
11. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
- 11.1 Einrichtung einer Fachschule für Wirtschaft „Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker)“ nach Anlage E der APO-BK am BK Berliner Platz, Arnsberg
- 11.2 Einrichtung des Bildungsgangs Technische Produktdesignerin / Technischer Produktdesigner“ nach Anlage A1 der APO-BK am Berufskolleg Meschede
12. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 12.1 Beitritt des Hochsauerlandkreises als Fördermitglied zum Verein Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst e. V. (BAG ASD/KSD e.V.)
13. *Haushaltsangelegenheiten*
- 13.1 Behandlung der Gesamtabschlüsse 2017, 2018 und 2019ff.

- 13.2 1. Erneuerung der Heizung im Kreishaus Brilon
2. Erneuerung des Flachdaches auf der Franziskusschule in Brilon
Zusätzlicher Mittelbedarf
- 13.3 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der KEB Holding AG (KEB)
hier: Änderung der Satzung der KEB
- 13.4 Haushalt 2019;
hier: Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Haushaltssatzung
14. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*
- 14.1 Bericht über den Stand der Vorbereitungen auf den Brexit;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 27.02.2019

II Nichtöffentlicher Teil

15. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über den Deckenausbau der K11/3, Stadtgebiet Meschede zwischen Berge und Grevenstein
16. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH
hier: Wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens
Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 27.02.2019
17. Anzeige nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, 14. März 2019

gez.
Dr. Schneider
Landrat

42 BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES NEU AUFGESTELLTEN LANDSCHAFTS-PLANES NR. 2 "SUNDERN" UND DER AUFHEBUNG DES BISHER GELTENDEN LANDSCHAFTSPLANES „SUNDERN“ VOM 27.3.1993

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 17.10.2008 die Neuaufstellung des Landschaftsplan Nr. 2 "Sundern" als Satzung beschlossen. Der geltende Landschaftsplan „Sundern“ vom 27.3.1993 sollte dadurch abgelöst werden. Rechtl. Grundlage dafür ist § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 11 LNatSchG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 9 LNatSchG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Sundern“ umfasst das Gemeindegebiet von Sundern in seinen politischen Grenzen. Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 18 LNatSchG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Naturschutzbehörde zweimal angezeigt; sie hat letztendlich keine Verletzung von Rechtsvorschriften mehr geltend gemacht. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 19 LNatSchG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der neu aufgestellte Landschaftsplan Nr. 2 "Sundern" in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Naturschutzbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 22 bis 24 des Landesnaturschutzgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwider laufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 24 LNatSchG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele

sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 21, Abs. 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes hingewiesen:

Nach § 21, Abs. 1 LNatSchG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LNatSchG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17, Abs. 2, Satz 3 oder des § 20, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 21 Abs. 2 LNatSchG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschrift

Mit der Rechtswirksamkeit des neu aufgestellten Landschaftsplanes tritt nach § 20, Abs. 1 in Verbindung mit § 43, Abs. 1, Satz 6 LNatSchG in seinem Geltungsbereich der bis dahin geltende Landschaftsplan „Sundern“ vom 27.3.1993 mit seinen Festsetzungen außer Kraft.

VI. In Kraft bleibende Vorschrift

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 24.3.2017 in Kraft.

Meschede, den 14.3.2019
Hochsauerlandkreis - Der Landrat

gez.
Dr. Schneider
Landrat

43 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt

im Zeitraum vom 18. März 2019 bis einschließlich 17. April 2019

beim Fachdienst 43 - Liegenschaftskataster und Vermessung – an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1 im Raum 517

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskataster einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3305 (Brilon) erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - BGBl. I S. 686) vom 19. März 1991 in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über

die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

- a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 43 –Liegenschaftskataster und Vermessung -, am besten schriftlich, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert.
- b) Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- c) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:
 - Der Eigentümnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
 - Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

59872 Meschede, den 20.02.2019

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Fachdienst 43

- Liegenschaftskataster und Vermessung–
Steinstraße 27

Az.: 43

Im Auftrag

gez.

Schultz

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

44 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Ulf WITTE *23.01.1971 in Fredeburg, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-CU 18 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.02.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-CU 18).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.02.2019 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 28. Februar 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-CU 18

Im Auftrag
gez.
Wahle

45 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Silvana Rungi *10.08.1966 in Airola, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Bahnhofstraße 38, sind zwei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RS866 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.03.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-RS866).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.03.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. März 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-RS866

Im Auftrag
gez.
Dolle

46 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Grzegorz Antoni Wewior *13.08.1987 in Palermo, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Erlenbruch 1A, sind zwei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-GW887 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.03.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-GW887).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im

Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.03.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. März 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-GW887

Im Auftrag
gez.
Dolle

47 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **03.12.2018**
Aktenzeichen **H16/552071105**

Bußgeldverfahren gegen **Wegener, Hannes**
zuletzt wohnhaft: **36460,**
Krayenberggemeinde,
Lindenstraße 26 B

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **06.03.2019**
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews

48 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Salvatore Adamo *14.04.1980 in Mannheim, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Grünewaldstr. 20, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-SB419 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises

vom 06.02.2019 und vom 14.02.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-SB419).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.02.2019 und vom 14.02.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. März 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-SB419

Im Auftrag
gez.
Dolle

49 BEKANNTMACHUNG DES JAHRES- ABSCHLUSSES ZUM 31.12.2016 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 15.11.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung vom 05.11.2018 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wird festgestellt.

1. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2016 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,
Soest, 12.03.2019

gez.
Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher
